

Mittlerschaftlichen Secretarium Adolph Till, abgeführt, und während diesen 7 Jahren dasjenige Quantum, was vorhin um Michaelis und Ostern jedesmal einsach, in Folge vorgedachten Edictis vom 10ten Junii 1763 von einem jeden bezahlet worden, nunmehr um Michaelis doppelt, und um Ostern jedes Jahres wiederum doppelt entrichtet werden muß; So verordnen und beschließen Wir hiermit gnädigst, daß die Bezahlung dieses Doppelten Kopfsschages, so wie bisher geschehen, und nach Maasgabe Unsers unterm 3ten Febr. dieses Jahrs erlassenen Schätzungs- und Kopfsschag-Edicti geschehen müsse, auch hinführ, bei Vermeldung deren auf den Säumungsfall gesetzten Strafen, unfehlbar versügt werden solle. Uebrigens erklären Wir hiermit gnädigst, daß dieser freewillig übernommene Kopfsschag denen Befreiten so Geistlich als weltlichen Standes zum Nachtheil ihrer Habenden Freiheit, auf keine Weise gereichen solle, weshalb Wir dann den zu ihren Besten in vorbesagtem Edict vom 10ten Junii 1763 §. 11. enthaltenen Vorbehalt ausdrücklich wiederholen.

Damit nun diese Verordnung zu Jedermann's Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe sofort von denen Kanzleien öffentlich verbreitet, und gehöriger Orten angeschlagen werden. Uetund Unsers Hochfürstlichen Handzeichen und nebengedruckten Geheimen Kammer-Insigels. Geben auf Unserm Residenschloß Neuhaus den 13. August 1775.

Wilhelm Anton. mpp. (L. S.)

XII,

XII. Vermehrte Justiz-Ordnung von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Preysing ic.

Zum Kund und Augen hiermit zu wissen; Nachdem Uns seither in denen Justizsachen verschiedene Fälle vorgekommen sind, die uns näheren Bestimmung bedorfen, damit dadurch allerley Zweifelen und Irrungen vorgebogen, mehrere Ordnung befürdet, und die ergangenen Rechtsprüche desto eher, und mit weniger Kosten, zur Vollziehung gebracht werden; so sind Wir daher veranlasst worden, folgende Verordnungen ergehen zu lassen, und

1. Wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit hiermit schreiben, Geistliche Ver daß, ob Wir zwarn in Unserer Justizordnung vom 22ten September 1764. ^{*} erklärt haben, daß die geistlichen Sachen sonen sicher in gewissen Fällen, unter den und causa Clericorum personales, worin dieselben als rei be richtet, jungen werden, für die geistlichen Gerichter privative gehalten sollen, solches jedoch nicht überhaupt, sondern mit dem Unter

schied

^{*} Siehe die 290te Seite III. Bandes.

schied zu verstehen seye, daß, wo die Rechte davon eine Ausnahme machen, auch diese Ausnahme statt haben, und beobachtet werden solle; und da nun aus den Rechten sowohl, als aus der allgemeinen Reichs-Praxis bekannt ist, daß die geistlichen Personen, in Polizey- Lehns- und Markts-Sachen, so dann, wo sie reconveniendo, oder als Erben von weltlichen Personen, ingleichen wegen zu leistender Gewichte, auch in Provocations- und Diffamations-Sachen, oder als Vormünder, Executoren und Administratoren weltlicher Güthet beansprucht werden, die Gerichtbarkeit des weltlichen Richters anzuerkennen verbunden sind; so sollen sie auch in diesen und den gleichen Sachen auf die geistliche Gerichtbarkeit sich zu beziehen, und, daß dahin die Sache verlesen werde, zu vorberen nicht befugt, sondern hierina sowohl, als

Siebdruck nur unter den Oberen geschrieben.

z. In allen dinglichen Sachen, mithin wo sie actionsreali besagget werden, der weltlichen Gerichtsbarkeit Unsers Hochfürstlichen Obergerichteter in so fern sie nicht von denen Untergerichteter als Vormünder oder Administratoren angeordnet worden, unterworfen seyn; jedoch sollen unter diese Untergerichte, Unsers Ehrenwürdigen Domkapituls-Syndicatengericht und andere, so die weltliche Gerichtsbarkeit über die geistliche Personen auszuüben etwa hergebracht haben mögen, nicht mitbegriffen, sondern dieser ihre Gerichtsbarkeit vorbehalten seyn.

3. In Ansehung der Concurs-Proceduren wollen Wir hiermit gnädigst, daß, wenn dazu nach Vorschrift Unserer Justizordnung unumgänglich geschritten werden muß, dieselbe in allen Theilen, vorzüglich aber deren S. 33. aufs genaueste befolget, und, wenn wegen der in Administration gerathenen Güther die in ebengedachter Zustichordnung S. 45. anbefohlene Rechnungsablage geschichtet, der Discussus oder dessen Mandatarius dazu jedesmalss besonders mit verabladet werden solle.

4. Würden auch von Unseren Obergerichter, oder auch Darüber auf
wegen der Eigenbehörigen Güthee von Unserer Hofkammer,
Denen Untergerichter einige Concurs-Processe, oder Admini-
strationes der Güthee aufgetragen; so sollen die dazu commit-
tierten Begüte und Untergerichte darüber alljährlich in dem in
vorerwähnter Instruktion S. 46. festgesetzten Termine die
Rechnungsbilge, in Weisyn des Discussi oder dessen Mandata-
rii und deren Creditoren, oder deren Bevollmächtigten ver-
richten, und darüber ad Judicium committens den ausführli-
chen Bericht von Amtswegen erstatthen, oder nach Umlauf des
Ordnungsmäßigen Termini zu erwarten haben, daß sie wegen
ihrer Unachlässigkeit in §. Rechlr. Strafe fällig erklärt, und
darauf sofort exequirret werden.

5. Sollen in Administrations-Sachen, worin alibereits eine rechtkräftige Classification-Urtheil ergangen, die von dem ersten

Judicium ge-
bessert werden.
Gütern einkommende Pacht- und sonstige Gelder ad Judicium
Concursus nicht mehr eingeliefert, sondern dem Administratoren
oder angeordneten Receptoren ausgegeben werden; die Creditoren
nach Vorschrift der Urtheil, und des S. 45. vorgedachter
Justizordnung, zu befriedigen; es wären dann besondere Um-
stände vorhanden, die besonders nöthig machen, daß von diesen
Receptoren die Gelder ad Judicium eingeliefert werden müßten;
in welchem Fall aber auch die Vorschrift unserer Justizord-
nung beobachtet werden solle.

~~Concurz-Akten~~ 6. Sollen die Concurs-Akten jederzeit sorgfältig bey ein-
~~zu verwahren~~ find zusammen, ander verwahret, und die dazu gehörigen Special-Befolger,
mit dem Ber-
reichs der zu mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit des Referenten dabei
eingegangenen gebunden, zugleich auch eine besondere Designation dabei ge-
legt werden, woraus ersichtlich ist, wie viel Gelder etwa ad
Judicium eingegangen, und wie viel davon an Gerichtskosten,
und an die Creditoren ausgezahlet worden.

~~Das Benefi-
cium separa-
tionis soll all-
zeit pati haben.~~ 7. Verordnen Wir hiermit gnädigst, daß das Beneficium
separationis auf das in denen Rechten vorgeschriebene quin-
quennium nicht eingeschränker seyn, sondern solches denen Cred-
itorum, so wie in mehr anderen deutschen Ländern gebräuchlich
ist, jedesmal, auch ohne ihr besonderes Anrufen, angedeyht
solle.

S. Hoc

3. Haben Wir sehr mißtätig vernommen, daß von den Execu-
tions-Richtern Unsere erläuterte Justizordnung vom 17. Sept. 1765. * fast gar nicht beobachtet werde; und daher
verordnen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß gedachte
Unterrichter nicht nur nach Ablauf der denen Execuendis ad
primum Mandatum vorgesetzten 14tagigen Zahlungsfrist, die
Execution in Folg' eben besagter Ordnung unverzüglich voll-
ziehen, sondern auch in dem Fall, wo etwa gar keine oder kei-
ne zureichende media Executionis, oder keine Räufere darzu
vorhanden, oder auch sonst die Executions durch unerweite
Zusätze behindert werden, solches denen Obergerichter, höchstens
binnen denen nächstfolgenden 14. Tagen, mithin à Date
Inimicis primi Mandati, binnen 4. Wochen angefordert, und
erinnern mahnet, von Amis wegen einberichtet sollen; Werden
sie aber dieses unterlassen, sollen sie nicht allein die dadurch et-
wa ferner heranliegende Kosten aus dem Ihrigen zu tragen schul-
dig, sondern auch wo ipso in 3. Richter Straf verfallen seyn,
und darauf ohne Zulassung einer etwa vorzubringenden Ent-
schuldigung, sofort exequirer werden.

Damit aber auch

4. In Executivis diese Gerichtskosten nicht mehr willkür-
lich angesezt und übertrieben, sondern die gebührende Maast
primo Mandato dat.

darin gehalten werde; sollen die Unterrichter die Vorschrift Unserer Hofgerichtsordnung pag. 256. und 257. aufs genaueste zu beobachten schuldig; jedoch die schon mehrmals abgestellte Jura pro receptione Commissionis anzusehen nicht befugt seyn. Wenn also von Unseren Obergerichter den Unterrichter die Execution aufgetragen wird, und er in dessen Gefolg zu verfahren anfängt, soll er nach Vorschrift Unserer erläuterten Justizordnung, S. 2. das erhaltene Mandatum de execuendo, cum Monitorio parandi binnen einer 14-täglichen Frist dem execuendo zustellen lassen, und dafür nicht mehr, als 7. f. für sich, und pro Actuario 2. f. sodann für den Gerichtsdienner 1. f. ansehen; so bald aber diese Frist fruchtlos verstrichen, soll ohne ferneres Mandatum die Pfändung von dem Gerichtsdienere oder Pfänder vollzogen; diesem aber dafür 3. f. gezahlt werden.

Wenn demnächst

10. Die Pfände, oder auch liegende Güter zur Diffraction gezogen werden, soll in dem desfalls zu erlassenden Mandato oder Proclamate ein sicherer Terminus pro diffractione, nicht für beide und zugleich ein anderer gewisser Terminus pro estimatione bestimmt, für welche nur ein Mandat oder Proclama erlassen werden darf; sondern diese beiden in eines gegeben, dafür aber nicht

nicht mehr, als für den Richter 7. f. pro Actuario 2. f. und für den Gerichtsdienner 1. f. angesetzt werden: Wenn aber

11. Das Proclama mehrmals expediert, und an mehr Orten angeschlagen werden muß, soll dem Actuario für jede einmalige Expedition nur 2. f., dem Pedello hingegen für jedes malige Affizier vorgedachter 1. f. pfiften.

12. Bei vornehmender Aestimation soll in geringen Sa-
gen für den Richter nicht mehr als 6. f. dem Actuario 3. f. die Gehüren und dem Gerichtsdienner 1. f. 6. Pf. angesetzt, in weitläufigen Sachen aber, wo ein ganzer Tag damit zugebracht würde, nach der Vorschrift Unserer Hofgerichtsordnung, so wie darin pag. 255. für extraordinäre Dichten für einen ganzen oder halben Tag festgesetzt ist, angerechnet werden.

13. Denen Aestimatoren soll auch nicht mehr, als was und für die Aestimatoren der Hofgerichtsordnung gemäß ist, gereicht, und wenn auch gämet, dabei ein erfahrener Werkmeister gebraucht wird, soll denselben nicht mehr, als für einen ganzen Tag 10. f. 6. Pf. für einen halben Tag 5. f. 3. Pf. sonst aber nur 2. f. gegeben werden.

14. Wo ordentlich bereydigte Aestimatoren vorhanden sind, die Aestimatoren werden dieselben bey jeden Actu nicht besonders noch einmal bestellt, sondern ihres Etats nur ersöllich erinnert, wo aber der gleichen nicht befindlich, sondern erst angeordnet werden müssen,

alsdann zwar beydiget, für deren Beerdigung aber keine Kosten angerechnet werden, weil diese Handlung zu der Aestimation, für dessen Bewohnung dem Richter, Actuario und Pedello das Ihrige schon zugeschiesen, gehört; wenn aber indessen der Gerichtsdienier oder Pedell die Aestimatoren, an Ort und Stelle, wo die zu abschirmende Gründe in denen Feldmarken etwa vorhanden, hinführen muß, sollen thme für diese besondere Mühe noch 2. f. gegeben werden.

Die Schäden
des der Distra-
ction

15. Bey der Distraction sollen dem Richter, Actuario und Gerichtsdienier die nemlichen Gerichtsgebühren, so wie vorhin

S. 12, bey der Aestimation festgesetzt worden, angedehnen, jedoch sollen in jenen Fällen, wo die Elicitatoren nach Unserer Justizordnung S. 36, beydiget werden müsten, keine besondere Jura statt haben.

und der Adjudi-
cation werden
bestimmt.

Die Pfandung
und Aestima-
tion soll in ei-
nem, die Di-
straction und
Adjudication
aber in mehre-
ren Terminen
vorgenommen

16. Bey der Adjudication sollen auch die nemlichen Jura dem Richter, Actuario und Gerichtsdienier zwar zugelegt sein:

17. Wenn aber nur ein oder ander Stück zur Distraction gehogen wird, so soll in diesem Fall, die Pfandung und Aestimation auf einen Tag, oder in einem Termine geschehen, dafür aber dem Richter nur 4. f. dem Actuario 2. f. und dem Gerichtsdienier 1. f. sodann pro Mandato de distraiendo & ipso Termine distractionis abermal so viel, und pro Termine Adjudicationis wiederum so viel angerechnet, niemals aber diese Actus auf einen Tag

Tag auf einmal vorgenommen, sondern der Terminus Distractionis förmlich bekannt gemacht, und die in der erläuterten Justizordnung, vorgeschriebene Frist, binnen welcher sich mehrere und bessere Käufer einfinden können, abgewartet werden.

18. Die Gerichtsgebühren, die Wir pro Actuario ausgetheilt haben, und welche denselben nach Unserer Hofgerichts- und den nicht allein anderen Ordnungen zukommen, sollen nur statt haben, wo ein Actuaris wirklich vorhanden ist, wo aber der Unterrichter die Stelle des Actuaris zugleich mit versiehet, da sollen auch dessen besondere Jura wegfallen, und der Unterrichter oder Gerichtsverwalter mit einfachen Juribus, welche dem Richter zugelegt sind, sich begnügen lassen, jedoch soll er auch alsdann für jeden protocollichen Termin 1. f. für einen geringen Extract Protocolli 1. f. 6. Pf. pro conscriptione actorum und sonst für jedes Blatt 2. Pf. und pro Copia Sententie 1. f. 6. Pf. nach Inhalt der Hofgerichtsordnung pag. 254 zu geniesen haben.

19. Wenn in Justizsachen ein Proclama von der Kanzel pro publicat, publicirt werden muß, soll solches von dem Pastor unweigerlich geschehen, und denselben dafür 4. Gr. wenn es aber mehrmalen verlündigt wird, nur 6. Gr. überhaupt gegeben werden.

20. Wenn bei Unseren Obergerichterien eine Appellation eingeführt, und pro decernendis plenis appellationis processibus angehalten wird, soll solches anerst nicht, als von einem or-
Supplica pro
Processibus
ius von einer
bevolksmächtig-
ten Regenten

Übergeben, und bensich bevollmächtigten Procuratores geschehen; ansonsten aber von diesem das daran ertheiltes Supplex pro processibus, weder der Libellus gravissimum angenommen werden, und wenn demnächst darauf Mandatum transmittendi acta, oder referendi cum inhibitione erkannt wird, soll solches à Die decree Mandati binnen 14. Tagen dem Judici à quo insinuirt, und das solches geschehe, von dem Procuratore des Appellanten so gewiß besorgt werden, als ansonsten die Appellation an und für sich erloschen seyn soll.

*Nur erkanntes
Appellations-
oder Revisions-
Processe, werden
die Acta ad
conserendum
dann nicht zu-
rück gebracht.*

21. Was Wie in Unserer Justizordnung §. 12. von Einsichtung der Original-Acten verordnet haben, dabei hat es zwar sein Bewenden, ein gleiches aber soll auch beobachtet werden, wenn contra denegationem processuum das remedium revisionis zur Hand genommen wird, immassen sodann auch die Original-Acten nicht früher ad conscribendum wieder zurück geschickt, noch dafür einige Jura pro conscriptione angerechnet werden sollen, bevor die Revision für zulässig nicht erkannt worden, so bald aber dieses geschehen, sollen die Original-Acten ad Judicium à quo, ad conscribendum wieder zurück geschickt werden.

*Procuratores
sollen die
Schriften nur nach der
Rubrik, und nicht realiter überreichen, sollen eo ipso in 2. Mark
Strafe verfallen seyn, und zu deren Erlegung von dem Procura-
tore Pisci angehalten werden.*

23. So bald eine Endurtheil zur Publication fertig, soll ein zur Publica- terminus ad publicandum angezeigt, die Procuratores der Par- ticipen dazu vertheilten, ihnen ein Verzeichniß der dafür zu zahlenden Spottulen zugeschickt, demnächst aber mit deren Publica- tion, wenn auch nur ein Theil die Halbschuld der Spottulen in Termino erlegt, verfahren, und dem andern Theil nicht allein keine Abschrift davon gegeben, sondern auch wider denselben ein Monitorium solvendi, und bey annoch ferner unterbleibender Zahlung die Execution erkannt und vollzogen, hiethurch aber das à dato publicationis zu laufen anfangende farale interponenda nicht ge- hemmet werden, immassen derjenige, der die Spottulen zu rechter Zeit nicht erlegt, sich selber bezumessen hat, daß die Ueber- mindeste in ihre Rechtswelt erwachsen ist.

24. Uebrigens wollen Wie auch gnädigst, daß alle Haupt- schriften, welche über einen Bogen groß sind, in ordentliche Ab- sätze oder Spots eingetheilet, ansonsten aber die Procuratores das für mit drei Maal Strafe, die sie aus dem übrigen ohne einzigen Regress zu bezahlen haben, belegt werden sollen, wornach sich dann Unsere sämliche Ober- und Untergerichte gehorsamst zu achten haben. Urfundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Gehet auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 23ten Februaris 1776.

Wilhelm Anton. spp. (L.S.)

*Die Haupt-
schriften sollen
in §. abgetheilt
werden.*